

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Gesundheit»

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1166

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	6
2.1 Betrieb Notfallstationen während Randzeiten	6
2.2 Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten.....	7
2.3 Erhalt Zertifizierung Weiterbildungsstätte Status A.....	8
3. Finanzielles	9
4. Rechtliches	9
5. Antrag.....	10
6. Beschlussesentwurf	11

Kurzfassung

Die Versorgungssituation im Kanton Solothurn hinsichtlich der medizinischen Grundversorgung ist angespannt. Ursächliches Problem hierfür sind fehlende Ärztinnen und Ärzte bei gleichzeitig steigender Nachfrage insbesondere aufgrund des Bevölkerungswachstums. Es ist im Sinne einer qualitativ guten, bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren medizinischen Versorgung unerlässlich, im Kanton einerseits an verschiedenen Standorten niederschwellig verfügbare Notfallstationen zu betreiben und andererseits neue Ärztinnen und Ärzte aus- und weiterzubilden. Die Solothurner Spitäler AG (soH) erbringt im Auftrag des Kantons in diesem Zusammenhang zentrale Leistungen, indem sie an allen akutsomatischen Standorten Solothurn, Olten und Dornach jeweils eine interdisziplinäre Notfallstation rund um die Uhr an 365 Tagen pro Jahr betreibt und jährlich rund 280 Assistenzärztinnen und -ärzte weiterbildet.

Diese Leistungen werden nicht oder nur teilweise über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgegolten und tragen deshalb zum Defizit der soH bei. Im Rahmen des Vorgehensplans zur finanziellen Stabilisierung der soH hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, dass zusätzlich zur Überarbeitung der Eigentümerstrategie, den Ergebnisverbesserungsmassnahmen und der künftigen Ausrichtung der soH auch die bestehenden Leistungsaufträge gemäss Globalbudget Gesundheit überprüft werden sollen.

Sowohl aus Sicht des Eigentümers der soH als auch aus Versorgungssicht ist es zentral, dass diese Leistungen weiterhin erbracht werden. Diese Leistungen sollen aber kostendeckend entschädigt werden. Dazu ist eine Erweiterung des Leistungsauftrags an die soH im Rahmen des Globalbudgets Gesundheit für die Jahre 2025 und 2026 nötig:

<i>in Mio. Franken</i>	2025	2026	Total
Betrieb Notfallstationen zu Randzeiten	5,24	5,24	10,48
Weiterbildung Assistenzärztinnen und -ärzte	1,52	1,59	3,11
Erhalt Zertifizierung Weiterbildungsstätten	1,20	1,20	2,40
Total	7,96	8,03	15,99

Zu diesem Zweck wird der Kantonsrat ersucht, einen Zusatzkredit in der Höhe von 15'990'000 Franken für die Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 für das Globalbudget Gesundheit zu bewilligen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Gesundheit».

1. Ausgangslage

Gemäss Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 (SpiG, BGS 817.11) hat der Kanton für eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung in Spitälern zu sorgen. Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird hingegen prioritär durch private Leistungserbringer sichergestellt (§ 42 Abs. 2 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, kann der Kanton den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen unterstützen (§ 42 Abs. 3 GesG).

Die Versorgungssituation im Kanton Solothurn hinsichtlich medizinischer Versorgung ist angespannt. Der Kanton bzw. das zuständige Departement des Innern (DDI) treffen deshalb bereits aktuell Massnahmen, um die Versorgungssituation zu entspannen. Diese Massnahmen umfassen die Unterstützung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten im Rahmen der interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV), die Leistungsaufträge an die Solothurner Spitäler AG (soH) im Bereich dezentrale psychiatrische Versorgung, die Förderung der Hausarztmedizin und die Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in unterversorgten Fachgebieten. Zudem unterstützt der Kanton aktuell Projekte zur Verbesserung der Versorgungssituation.

Die soH hat das Geschäftsjahr 2024 mit einem Defizit von 29,4 Millionen Franken abgeschlossen. Der aktuelle Finanzplan weist für die kommenden Jahre weitere, jedoch abnehmende Defizite aus. Mit RRB Nr. 2024/669 vom 30. April 2024 hat der Regierungsrat zwar festgestellt, dass die soH vorübergehend in der Lage ist, die durch externe Faktoren verursachten Defizite aus eigener Kraft zu tragen. Um jedoch eine nachhaltige und langfristige Stabilisierung der finanziellen Lage der soH zu erreichen, müssen sämtliche Elemente im komplexen Gesamtsystem der medizinischen Versorgung und deren Finanzierungsmechanismen berücksichtigt werden. Die verschiedenen Faktoren, die sich gegenseitig beeinflussen und aufeinander abgestimmt werden müssen, müssen hinsichtlich Weiterentwicklungspotential überprüft werden. Für einen Teil der Faktoren ist der Kanton (Verwaltung, Regierungsrat, Kantonsrat) zuständig, für andere betriebsinterne resp. betriebsgestaltende ist es der Verwaltungsrat der soH. Aufgrund der vielen Abhängigkeiten zwischen den Faktoren muss das Zusammenspiel im Sinne eines Gesamtprozesses inhaltlich und zeitlich koordiniert werden. Basierend auf dieser Feststellung und diesen Überlegungen hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2024/669 vom 30. April 2024 dem Verwaltungsrat der soH und der Verwaltung verschiedene Aufträge erteilt. Unter anderem wurde das DDI beauftragt, bis Sommer 2025 die Leistungsaufträge gemäss Globalbudget «Gesundheit» zu überprüfen, insbesondere die Vergütung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten und die Vorhalteleistungen für einen 7x24h-Betrieb. Dies, da erste Analysen darauf hingewiesen haben, dass mit Erfüllung dieser Leistungsaufträge trotz teilweiser Vergütung gemäss Globalbudget «Gesundheit» ungedeckte Kosten entstehen und das aktuelle Defizit in der Erfolgsrechnung der soH mitverursachen.

Die Leistungsaufträge gemäss Globalbudget «Gesundheit» an die soH beinhalten Aufgaben im öffentlichen Interesse, welche die soH im Auftrag des Kantons zu erbringen hat, die jedoch nicht oder nur teilweise durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden und nicht kostendeckend sind. D.h. diese Leistungen würden ohne Auftrag durch den Kanton aufgrund unzureichender Finanzierung trotz effizienter Erbringung längerfristig nicht

oder in nicht adäquater Weise erbracht bzw. die Leistungserbringung würde zu Defiziten seitens soH führen.

Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die soH wichtige Leistungen für die Grundversorgung im Bereich der Notfallversorgung und der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten erbringt, diese aber offenbar nicht kostendeckend finanziert und damit mitverantwortlich für die aktuelle finanzielle Situation der soH sind (vgl. RRB Nr. 2024/1883 vom 26. November 2024). Sowohl aus Sicht des Eigentümers als auch aus Versorgungssicht ist es wichtig, dass solche Leistungen auch künftig durch die soH erbracht werden. Unter Berücksichtigung der weiteren laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der Eigentümerstrategie, der Unternehmensstrategie und des Leistungsangebots wurde geprüft, wie diese Leistungen künftig kostendeckend entschädigt werden können.

2. Erwägungen

Es wurden drei von der soH erbrachte Leistungen identifiziert, welche für die medizinische Versorgung zentral sind, aber nicht kostendeckend abgegolten sind:

- Betrieb Notfallstationen zu Randzeiten;
- Weiterbildung Assistenzärztinnen und -ärzte;
- Erhalt Zertifizierung Weiterbildungsstätte.

2.1 Betrieb Notfallstationen während Randzeiten

Die soH betreibt an allen akutsomatischen Standorten jeweils eine interdisziplinäre Notfallstation und zusätzlich am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Olten vorgelagerte Notfallstationen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSo). Zur Sicherstellung der medizinischen Notfallversorgung während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr müssen neben den Notfallstationen auch nachgelagerte Einheiten wie Operationssäle, Radiologie, Intensivpflegebetten etc. betrieben bzw. die für deren Betrieb notwendigen medizinischen Personalressourcen vorgehalten werden. Aufgrund des nicht planbaren Patientenaufkommens bedingt dies in den nachgelagerten Einheiten und insbesondere in der Nacht kostenrelevante Vorhalteleistungen, welche nur teilweise im Rahmen der Vergütung von stationären Leistungen gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) entschädigt werden.

Die soH hat mittels breiter Erhebung und Analyse bei allen dem Notfall nachgelagerten Bereichen die anfallenden Vorhalteleistungen eruiert und den mittels Notfalleintritten generierten Erträgen gegenübergestellt. Berücksichtigt wurde dabei nur derjenige Zeitraum, in welchem die Notfallstationen nicht ausgelastet sind (in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 6:59 Uhr). In diesem Zeitraum kam es 2024 zu insgesamt 4'007 notfallmässigen stationären Eintritten. Dies sind rund 12% aller stationärer Eintritte der soH, die restlichen 88% der Eintritte erfolgen durch den Tag. Konkret wurde beispielweise erhoben, welche Personalressourcen (Ärzeschaft, Pflege, technische Berufe) für den (potentiellen) Operationsbetrieb in der Nacht vorgehalten werden müssen. Diesen Kosten wurden die Erträge gegenübergestellt, welche mit den effektiv in der Nacht durchgeführten Notfalloperationen erwirtschaftet wurden. Dieselbe Analyse wurde auch für die Anästhesie, die Radiologie, den Gebärsaal, das Labor und alle weiteren relevanten nachgelagerten Einheiten durchgeführt. Gemäss dieser Analyse entstanden der soH durch Vorhalteleistungen in den nachgelagerten Einheiten, bedingt durch den nächtlichen Betrieb der drei Notfallstationen, 2024 rund 5,24 Millionen Franken ungedeckte Kosten.

Die Analyse der soH wurde durch das DDI und das Amt für Finanzen geprüft und als nachvollziehbar und plausibel eingeschätzt. Zusätzlich wurde die Analyse der soH durch die kantonale Finanzkontrolle (KFK) in ihrer Funktion als Revisionsgesellschaft der soH geprüft. Die KFK kam mit Prüfungsurteil vom 23. Mai 2025 zum Schluss, dass die Analyse der soH in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht sei.

Die Analyse der soH zeigt, dass die bei Unterauslastung anfallenden Vorhalteleistungen nicht Teil der Vergütung durch die OKP sind. Im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheit», Produktgruppe 2, soll der soH deshalb ab 2025 ein Leistungsauftrag für den durchgehenden Betrieb der Notfallstationen inkl. notwendiger nachgelagerter Einheiten an drei Standorten erteilt werden. Im Rahmen des Leistungsauftrags sollen die ungedeckten Kosten abgegolten werden (Kostendach 5,24 Millionen Franken jährlich). Die Analyse zur Herleitung der ungedeckten Kosten wird jährlich aktualisiert. Damit wird allfälligen Veränderungen im Leistungsangebot der soH Rechnung getragen.

Ähnliche Zahlungen gibt es auch in anderen Kantonen, die meisten Kantone weisen allfällige Zahlungen jedoch nicht detailliert öffentlich aus. Bekannt sind die Beiträge des Kantons Aargau gemäss Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vom 11. November 2020 (GWL; SAR 331.217). Gemäss § 4 Abs. 2 Bst. f-h GWLV veranschlagt der Kanton Aargau für die Deckung der ungedeckten Kosten für den Betrieb der Notfallstationen insgesamt 10,05 Millionen Franken jährlich. Der Kanton Basel-Landschaft leistet gemäss Vorlage an den Landrat: Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) des Kantonsspitals Baselland (KSBL) für die Jahre 2022 bis 2025; Ausgabenbewilligung vom 11. Januar 2022, einen Beitrag von 5 Mio. Franken jährlich an die ungedeckten Kosten zur Aufrechterhaltung der Notfallstationen an den Standorten Liestal und Bruderholz des KSBL.

2.2 Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Für die medizinische Versorgung ist es wichtig, dass genügend Assistenzärztinnen und -ärzte (AA) im Kanton Solothurn weitergebildet werden. Einerseits mit dem Ziel, dass sich einige später als Ärztinnen und Ärzte im Kanton niederlassen und andererseits mit dem Ziel, dass die Spitäler im Kanton auch zukünftig über genügend ärztliches Fachpersonal verfügen, um die medizinische Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungssituation im Bereich der Hausarztmedizin sowie dem Konkurrenzkampf zwischen den Spitälern um die entsprechenden medizinischen Fachkräfte. Die Kosten für die erteilte Weiterbildung an Assistenzärztinnen und -ärzte gelten als sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen und sind somit nicht Teil der Vergütung von stationären Leistungen durch die Krankenversicherung gemäss Art. 49 KVG.

Der Kanton fördert die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzte über die im Jahr 2022 in Kraft getretene interkantonale Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV). Die WFV besagt, dass die Kantone einen Mindestbeitrag von 15'000 Franken pro Vollzeit-Assistenzstelle und Jahr an Spitäler im jeweiligen Kanton zu leisten haben. Im Rahmen der WFV erfolgt zudem eine interkantonale Ausgleichszahlung von Kantonen, in welchen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil weniger Assistenzärztinnen und -ärzte ausgebildet werden zu Kantonen, in welchen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil mehr ausgebildet werden.¹⁾

Im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheit» 2024-2026 hat der Kantonsrat beschlossen, dass für die Spitäler im Kanton Solothurn zur Förderung der Grundversorgung in den Fachgebieten Allgemeine Innere Medizin, Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie zusätzlich

¹⁾ Der Kanton Solothurn bildet im Verhältnis zur Bevölkerungszahl unterdurchschnittlich viele Assistenzärztinnen und -ärzte aus. 2024 sind in der entsprechenden Finanzgrösse des Globalbudgets «Gesundheit» Ausgaben in der Höhe von insgesamt 6,6 Mio. Franken angefallen. Davon entfallen 2,3 Mio. Franken auf die interkantonale Ausgleichszahlung und 4,3 Mio. Franken auf Beiträge für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Solothurner Spitälern.

zum Betrag von 15'000 Franken gemäss WFV ein Beitrag von weiteren 15'000 Franken pro Vollzeit-Assistenzstelle ausgerichtet wird.¹⁾)

Die aktuellen Weiterbildungsbeiträge decken trotz der bereits ergriffenen Massnahmen die bei der soH anfallenden Kosten nicht. Die umfassende Tätigkeitserhebung des unabhängigen Instituts «w hoch 2» weist einen Personalaufwand für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Form erteilter Weiterbildung von 27'500 Franken pro Jahresstelle einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes aus. Die ungedeckten Kosten für die erbrachten Weiterbildungsleistungen 2024 betragen 1'378'000 Franken.

Eine Reduktion der Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte durch die soH aus finanziellen Gründen würde sich negativ auf die Versorgungssituation im Kanton auswirken. Denn es zeichnet sich nicht nur in den bisher unterstützten Fachgebieten, sondern ein genereller Fachkräftemangel ab. Im Globalbudget «Gesundheit» soll deshalb im bereits bestehenden Produkt «Aus- und Weiterbildungsförderung von Gesundheitsfachpersonen» neu ab 2025 generell ein Beitrag pro AA-Jahresstelle geleistet werden. Mit der Ausweitung auf alle Fachgebiete ist gleichzeitig eine Senkung des Beitrags von 15'000 auf 12'500 Franken verbunden. Dieser Weiterbildungsbeitrag wird an alle Spitäler im Kanton ausgerichtet, welche Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden.²⁾ Diverse umliegende Kantone richten neben dem Beitrag gemäss WFV zusätzliche Beiträge zwischen 5'000 und 50'000 Franken aus.³⁾

Die soH hat 2024 insgesamt 283 Assistenzärztinnen und -ärzte (in Vollzeitäquivalenten) ausgebildet, die Pallas Kliniken AG 5 Assistenzärztinnen und -ärzte. Mit Blick auf die Versorgungslage soll zudem die Anzahl der im Kanton Solothurn weitergebildeten Assistenzärztinnen und -ärzte bis 2026 von 288 auf 300 gesteigert werden.

Insgesamt entstehen für den Kanton zusätzliche Kosten in der Höhe von 1,52 Mio. Franken im Jahr 2025 und von 1,59 Mio. Franken im Jahr 2026. Die insgesamt 3,11 Mio. Franken gehen zu Lasten des Globalbudgets «Gesundheit» 2024 bis 2026.

2.3 Erhalt Zertifizierung Weiterbildungsstätte Status A

Ein wesentlicher Faktor im Konkurrenzkampf um medizinische Fachkräfte, insbesondere auch gegenüber Universitätsspitalern, ist die Zertifizierung als Weiterbildungsstätte mit Status A durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Nur Spitäler bzw. Kliniken mit Status A können einen vollständigen Weiterbildungsgang anbieten, was entscheidend zur Attraktivität einer Weiterbildungsstätte beiträgt. Die soH verfügt aktuell in den Weiterbildungsgängen Allgemeine Innere Chirurgie, Allgemeine Chirurgie, Perioperative Medizin und Urologie⁴⁾ über den Status A. Um den Status A erhalten und behalten zu können, muss an der Weiterbildungsstätte angewandte Forschung betrieben werden. Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG zählt die Forschungstätigkeit zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Aufwände in diesem Zusammenhang sind somit nicht Teil der Vergütung von stationären Leistungen durch die OKP. Der Kanton Solothurn leistet aktuell keine Beiträge für Forschungstätigkeiten. Aus Versorgungssicht sind jedoch Forschungstätigkeiten notwendig, damit die soH den aktuellen Weiterbildungsstatus halten, die notwendigen Zertifizierungen erlangen und somit weiterhin im geforderten Ausmass von Assistenzärztinnen und -ärzte weiterbilden kann. Gemäss Tätigkeitserhe-

¹⁾ 2024 hat die soH 143,8 Assistenzärztinnen und -ärzte in den Fachgebieten Allgemeine Innere Medizin, Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie weitergebildet, was einem Beitrag von 2'157'000 Franken im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheit» entspricht.

²⁾ Ab 2025 wird neu in der Produktgruppe 1 ein Weiterbildungsbeitrag von 12'500 Franken pro AA-Jahresstelle an die Pallas Kliniken AG geleistet. Für die Privatklinik Obach sind aktuell keine Weiterbildungsbeiträge vorgesehen, da diese bis anhin keine Assistenzärztinnen und -ärzte weiterbildet.

³⁾ Kanton Aargau: 5'000 Franken; Kanton Bern: 15'000 bis 35'000 Franken; Kanton Basel-Landschaft: bis zu 9'000 Franken; Kanton Basel-Stadt: bis zu 9'000 Franken; Kanton Luzern: bis zu 15'000 Franken.

⁴⁾ Aktuell im Antragsverfahren.

bung des unabhängigen Instituts «w hoch 2» wendet die soH rund 0.8 % der verfügbaren ärztlichen Personalressourcen für Forschungstätigkeiten auf. Im Verhältnis zum ärztlichen Personalaufwand entspricht dies 2024 ungedeckten Kosten von insgesamt 1,2 Mio. Franken.

Im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheit» soll der soH deshalb ab 2025 ein Leistungsauftrag für ihre Forschungstätigkeit zur Erlangung und zum Erhalt der notwendigen Zertifizierungen erteilt werden. Im Rahmen des Leistungsauftrags sollen die ungedeckten Kosten abgegolten werden (Kostendach 1,2 Mio. Franken jährlich).

Hinsichtlich finanzieller Beiträge anderer Kantone für Forschungstätigkeiten zur Erlangung und zum Erhalt der notwendigen Zertifizierungen besteht keine schweizweite Übersicht. Es stehen zum Vergleich aber die Angaben der Kantone Aargau und Basel-Stadt zur Verfügung. Der Kanton Aargau gilt Forschungsleistungen mit einem Kostendach von 2,5 Mio. Franken jährlich ab (vgl. § 4 Abs. 4 Bst. a GWLV). Der Kanton Basel-Stadt entrichtet für die Lehre und Forschung einen jährlichen Beitrag von 30,5 Mio. Franken an Spitäler mit Standort im Kanton.

3. Finanzielles

Im Globalbudget «Gesundheit» entstehen Mehrkosten auf der Stufe des Globalbudgetsaldos von voraussichtlich 15,99 Mio. Franken.

Verpflichtungskredit GB-Periode 2024 bis 2026	in Mio. CHF
Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss SGB Nr. 0212/2023	139.70
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits 2024-2026	155.69
Zu begründende Differenz	+15.99

Begründung	Detail	Total
Total Sachaufwand (für 2 Jahre)		+15.99
- Betrieb Notfallstationen zu Randzeiten	+10.48	
- Beiträge Weiterbildung Assistenzärztinnen und -ärzte	+3.11	
- Erhalt Zertifizierung Weiterbildungsstätte	+2.40	
Zusatzkredit GB Gesundheit		+15.99

4. Rechtliches

Zeigt sich während der Globalbudgetperiode, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Zusatzkredit einzuholen. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Bewilligung eines Zusatzkredits zur Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Gesundheit»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1166), beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2024 bis 2026 «Gesundheit» bewilligte Verpflichtungskredit von 139'695'000 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 15'990'000 Franken auf 155'685'000 Franken erhöht.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.